

Gudrun PISCHKE, Die Grafen von Northeim im „Land an der Werra“ (1015–1144) und deren Nachfolger bis zur Entstehung der Landgrafschaft Hessen (1292), Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 103 (1998) S. 3–18. – Die Masse der Belege für Northeimer Besitz an der Werra stammt aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jh. Nach dem Tod Siegfrieds IV. (1144) und nach einem winzenburgischen Zwischenspiel konnten Heinrich der Löwe und die Welfen einen Teil dieser Besitztümer an sich bringen, bis schließlich die Ludowinger im Werra-Raum die führende Position erreichten.

E.-D. H.

---

Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, T. 1/1–2: Christliche Antike und Mittelalter, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6) Würzburg 2000, Echter, 1200 S., ISBN 3-429-02258-4, EUR 90. – Nach den Bänden über das Bistum Worms und über die territorialen und kirchlichen Strukturen von Erzstift und Erzbistum Mainz (vgl. DA 56, 760 f.) liegt nun der MA-Teil der geplanten umfassenden Mainzer KG vor. Teil (Band) 1: Ernst DASSMANN, Das Bistum in römischer und fränkischer Zeit (S. 19–86), unterstreicht die Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion der Anfänge christlichen Lebens (spätromische Zoemeterialkirchen) und der von den Franken seit dem 6./7. Jh. geförderten Ausbildung kirchlicher Strukturen (rheinische Bistümer, adlige Eigenkirchen, Missionssprengel); erst für das Jahr 715 liege das erste zuverlässige Zeugnis für die Aktivität eines Mainzer Bischofs außerhalb seiner Stadt vor. – Franz STAAB, Die Mainzer Kirche im Frühmittelalter (S. 87–194), verfolgt den mit Bonifatius einsetzenden Aufstieg der Mainzer Kirche zum Erzbistum und zur zentralen kirchlichen Institution im ostfränkischen Reich des 9. Jh. und fragt nach den Voraussetzungen (St. Albaner Niederkirchennetz in Rhein- und Oberhessen bzw. Mittelfranken) und Trägern des Aufbaus kirchlicher Versorgung auf dem Lande (bischöfliche und königliche Eigenkirchen; Fernbesitz der Bistümer Reims, Metz und Köln im Mainzer Sprengel). Seit dieser Zeit stellte das Vorbild des Bonifatius und seiner heiligen bischöflichen Vorgänger Alban und Martin besondere Anforderungen an die Idoneität und Amtsführung der künftigen Mainzer Oberhirten. – Ernst-Dieter HEHL, Die Mainzer Kirche in ottonisch-salischer Zeit (911–1122) (S. 195–289), arbeitet in Fortführung eigener wegweisender Studien (vgl. DA 48, 635; 55, 733, 736 u. 801) die – auf Krönungsrecht, päpstliches Vikariat und Konzentration der Bischofsgräber an einem Ort gegründete – Spitzenstellung des Mainzer Erzbischofs in der Reichskirche des 10. Jh. heraus. Von Otto III. grundsätzlich in Frage gestellt, von Heinrich II. neu definiert, erfuhr die Mainzer Präeminenz tiefgreifende Veränderungen, in deren Folge die erzbischöfliche Amtsgewalt schließlich im 11. Jh. auf die eigene Kirchenprovinz und Diözese beschränkt wurde. – Friedhelm JÜRGENSMEIER, Das Erzbistum während des Investiturstreits (1066–1122) (S. 281–289), ist ein Nachdruck der entsprechenden durch